



C/2024/1065

5.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — VB/Natsionalna agentsia za prihodite**

(Rechtssache C-340/21, ⁽¹⁾ Natsionalna agentsia za prihodite)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 – Grundsätze dieser Verarbeitung – Art. 24 – Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen – Art. 32 – Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung getroffene Maßnahmen – Beurteilung der Geeignetheit solcher Maßnahmen – Umfang der gerichtlichen Überprüfung – Beweisführung – Art. 82 – Haftung und Recht auf Schadenersatz – Mögliche Befreiung des Verantwortlichen von der Haftung bei Verstößen durch Dritte – Klage auf Ersatz eines immateriellen Schadens aufgrund der Befürchtung eines möglichen Missbrauchs personenbezogener Daten)

(C/2024/1065)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VB

Beklagte: Natsionalna agentsia za prihodite

Tenor

1. Die Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

eine unbefugte Offenlegung von bzw. ein unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten durch „Dritte“ im Sinne von Art. 4 Nr. 10 dieser Verordnung allein nicht ausreicht, um anzunehmen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat, nicht „geeignet“ im Sinne der Art. 24 und 32 dieser Verordnung waren.

2. Art. 32 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

die Geeignetheit der vom Verantwortlichen nach diesem Artikel getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen von den nationalen Gerichten konkret zu beurteilen ist, wobei die mit der betreffenden Verarbeitung verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind und zu beurteilen ist, ob Art, Inhalt und Umsetzung dieser Maßnahmen diesen Risiken angemessen sind.

3. Der in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2016/679 formulierte und in Art. 24 dieser Verordnung konkretisierte Grundsatz der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen

ist dahin auszulegen, dass

im Rahmen einer auf Art. 82 der Verordnung gestützten Schadenersatzklage der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast dafür trägt, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Art. 32 dieser Verordnung geeignet waren.

4. Art. 32 der Verordnung 2016/679 und der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz

sind dahin auszulegen, dass

für die Beurteilung der Geeignetheit der Sicherheitsmaßnahmen, die der Verantwortliche nach diesem Artikel getroffen hat, ein gerichtliches Sachverständigengutachten kein generell notwendiges und ausreichendes Beweismittel sein kann.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

5. Art. 82 Abs. 3 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

der Verantwortliche von seiner nach Art. 82 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bestehenden Pflicht zum Ersatz des einer Person entstandenen Schadens nicht allein deshalb befreit werden kann, weil dieser Schaden die Folge einer unbefugten Offenlegung von bzw. eines unbefugten Zugangs zu personenbezogenen Daten durch „Dritte“ im Sinne von Art. 4 Nr. 10 dieser Verordnung ist, wobei der Verantwortliche dann nachweisen muss, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der betreffende Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

6. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

allein der Umstand, dass eine betroffene Person infolge eines Verstoßes gegen diese Verordnung befürchtet, dass ihre personenbezogenen Daten durch Dritte missbräuchlich verwendet werden könnten, einen „immateriellen Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen kann.



C/2024/1066

5.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2023 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg, Amazon.com Inc., Amazon EU Sàrl, Irland

(Rechtssache C-457/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Von einem Mitgliedstaat erlassener Steuervorbescheid – Beihilfe, die für nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde – Begriff „Vorteil“ – Bestimmung des Bezugsrahmens – „Normale“ Besteuerung nach dem nationalen Recht – Fremdvergleichsgrundsatz – Überprüfung der vom Gericht vorgenommenen Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch den Gerichtshof)

(C/2024/1066)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch P.-J. Loewenthal und F. Tomat als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Großherzogtum Luxemburg (vertreten zunächst durch A. Germeaux und T. Uri, dann durch A. Germeaux und T. Schell als Bevollmächtigte im Beistand von J. Bracker, A. Steichen und D. Waelbroeck, Avocats), Amazon.com Inc., Amazon EU Sàrl (vertreten durch D. Paemen, M. Petite und A. Tombiński, Avocats), Irland (vertreten durch A. Joyce als Bevollmächtigten im Beistand von P. Baker, KC, C. Donnelly, SC, B. Doherty, BL, D. Fennelly, BL, und P. Gallagher, SC)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Großherzogtums Luxemburg, der Amazon.com, Inc. und der Amazon EU Sàrl.
3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 452 vom 8.11.2021.



C/2024/1067

5.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2023 — EDP España SA (C-693/21 P),
Naturgy Energy Group SA, vormals Gas Natural SDG SA (C-698/21 P)/Naturgy Energy Group SA,
vormals Gas Natural SDG SA, Europäische Kommission, Generaciones Eléctricas Andalucía SLU,
vormals Viesgo Producción SL**

(Verbundene Rechtssachen C-693/21 P und C-698/21 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Umweltschutzanreizmaßnahme des Königreichs Spaniens für
Kohlekraftwerke – Beschluss über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Nichtigkeitsklage)**

(C/2024/1067)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

C-693/21 P

Rechtsmittelführerin: EDP España SA (zunächst vertreten durch J. L. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo und V. Romero Algarra, Abogados, dann durch A. Lamadrid de Pablo und V. Romero Algarra, Abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Naturgy Energy Group SA, vormals Gas Natural SDG SA (vertreten durch J. Blanco Carol und F. E. González Díaz, Abogados), Europäische Kommission (vertreten durch C.-M. Carrega, P. Němečková und D. Recchia als Bevollmächtigte), Generaciones Eléctricas Andalucía SLU, vormals Viesgo Producción SL (vertreten durch L. de Pedro Martín und L. Ques Mena, Abogados)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Endesa Generación SAU (vertreten durch B. Barrantes Díaz, Abogada, und M. Petite, Avocat)

C-698/21 P

Rechtsmittelführerin: Naturgy Energy Group SA, vormals Gas Natural SDG SA (vertreten durch J. Blanco Carol und F. E. González Díaz, Abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch C.-M. Carrega, P. Němečková und D. Recchia als Bevollmächtigte), EDP España SA (zunächst vertreten durch J. L. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo und V. Romero Algarra, Abogados, dann durch A. Lamadrid de Pablo und V. Romero Algarra, Abogados), Generaciones Eléctricas Andalucía SLU, vormals Viesgo Producción SL (vertreten durch L. de Pedro Martín und L. Ques Mena, Abogados)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Endesa Generación SAU (vertreten durch B. Barrantes Díaz, Abogada, und M. Petite, Avocat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. September 2021, Naturgy Energy Group/Kommission (T-328/18, EU:T:2021:548), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss C(2017) 7733 final der Kommission vom 27. November 2017 über die staatliche Beihilfe SA.47912 (2017/NN) — Umwelтанreiz für Kohlekraftwerke wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Naturgy Energy Group SA sowohl im Verfahren im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-328/18 als auch im Rechtsmittelverfahren in den Rechtssachen C-693/21 P und C-698/21 P entstanden sind, sowie die Kosten, die der EDP España SA in Bezug auf ihr Rechtsmittel in der Rechtssache C-693/21 P entstanden sind.
4. Die Generaciones Eléctricas Andalucía SLU trägt ihre eigenen Kosten.
5. Die Endesa Generación SAU trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



C/2024/1068

5.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2023 — Jérôme Rivière, Dominique Bilde, Joëlle Mélin, Aurélia Beigneux, Thierry Mariani, Jordan Bardella, Jean-Paul Garraud, Jean-François Jalkh, Gilbert Collard, Gilles Lebreton, Nicolaus Fest, Gunnar Beck, Philippe Olivier/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-767/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Mitglieder des Europäischen Parlaments – Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments – Verhaltensregeln – Art. 10 Abs. 3 – Verbot, Transparente in Sitzungen des Parlaments auszustellen – Mündliche Maßnahme des Präsidenten des Parlaments, mit der es den Mitgliedern verboten wurde, Nationalflaggen auf ihren Tischen aufzustellen – Nichtigkeitsklage – Art. 263 AEUV – Begriff der anfechtbaren Handlung)

(C/2024/1068)

Verfahrenssprache: Französische

Parteien

Rechtsmittelführer: Jérôme Rivière, Dominique Bilde, Joëlle Mélin, Aurélia Beigneux, Thierry Mariani, Jordan Bardella, Jean-Paul Garraud, Jean-François Jalkh, Gilbert Collard, Gilles Lebreton, Nicolaus Fest, Gunnar Beck, Philippe Olivier (Prozessbevollmächtigter: F. Wagner, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und T. Lukácsi)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Jérôme Rivière, Frau Dominique Bilde, Frau Joëlle Mélin, Frau Aurélia Beigneux, Herr Thierry Mariani, Herr Jordan Bardella, Herr Jean-Paul Garraud, Herr Jean-François Jalkh, Herr Gilbert Collard, Herr Gilles Lebreton, Herr Nicolaus Fest, Herr Gunnar Beck und Herr Philippe Olivier tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.



C/2024/1074

5.2.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. November 2023 — AV, AW/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-773/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe – Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Parallel geführtes nationales Strafverfahren – Prozessvollmacht des Anwalts – Verhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafe – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(C/2024/1074)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: AV, AW (vertreten durch J. Martins, Advogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch I. Lázaro Betancor und N. Scafarto als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der anderen Partei: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, C. Biz und F. Blanc als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. AV und AW tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28.3.2022.



C/2024/1069

5.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — TL, WE/Insolvenzverwalter der Getin Noble Bank S.A., vormals Getin Noble Bank S.A.

(Rechtssache C-28/22 ⁽¹⁾, Getin Noble Bank [Verjährungsfrist für Rückgewähransprüche])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag, der missbräuchliche Klauseln über den Wechselkurs enthält – Unwirksamkeit dieses Vertrags – Rückgewähransprüche – Verjährungsfrist)

(C/2024/1069)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TL, WE

Beklagter: Insolvenzverwalter der Getin Noble Bank S.A., vormals Getin Noble Bank S.A.,

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind im Licht des Effektivitätsgrundsatzes

dahin auszulegen, dass

sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, nach der, wenn ein Hypothekendarlehensvertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, aufgrund missbräuchlicher Klauseln in diesem Vertrag für unwirksam erklärt worden ist, die Verjährungsfrist für Ansprüche des Gewerbetreibenden, die sich aus der Unwirksamkeit des Vertrags ergeben, erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Vertrag endgültig unwirksam wird, während die Verjährungsfrist für Ansprüche des Verbrauchers, die sich aus der Unwirksamkeit desselben Vertrags ergeben, zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem er von der Missbräuchlichkeit der Klausel, die zu dieser Unwirksamkeit führt, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen.

2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts nicht entgegenstehen, nach der ein Gewerbetreibender, der einen Hypothekendarlehensvertrag mit einem Verbraucher geschlossen hat, nicht prüfen muss, ob der Verbraucher Kenntnis von den Folgen für Entfernung der in diesem Vertrag enthaltenen missbräuchlichen Klauseln oder davon hat, dass der Vertrag im Fall der Entfernung dieser Klauseln nicht fortbestehen kann.

3. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sind im Licht des Effektivitätsgrundsatzes

dahin auszulegen, dass

sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, nach der ein Gewerbetreibender, wenn ein Hypothekendarlehensvertrag, den er mit einem Verbraucher geschlossen hat, nach der Entfernung von darin enthaltenen unzulässigen Klauseln nicht fortbestehen kann, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann, das es ihm erlaubt, die Rückgewähr der Leistungen, die er von dem betreffenden Verbraucher erhalten hat, davon abhängig zu machen, dass dieser ein Angebot zur Rückgewähr der Leistungen macht, die er selbst von dem Gewerbetreibenden erhalten hat, oder eine Sicherheit für die Rückgewähr dieser Leistungen stellt, wenn die Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts durch den Gewerbetreibenden dazu führt, dass der Verbraucher den Anspruch darauf verliert, ab dem Ablauf der dem Gewerbetreibenden gesetzten Frist für die Leistung — nachdem dieser eine Aufforderung zur Rückgewähr der ihm in Erfüllung des Vertrags gezahlten Leistungen erhalten hat — Verzugszinsen zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.



C/2024/1070

5.2.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Dezember 2023 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-109/22) ⁽¹⁾

(Umwelt – Richtlinie 1999/31/EG – Abfalldeponien – Verpflichtung zur Stilllegung von Deponien, die nicht die erforderliche Zulassung erhalten haben – Stilllegungsverfahren – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Zwangsgeld – Pauschalbetrag)

(C/2024/1070)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Nicolae und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagter: Rumänien (vertreten durch L.-E. Bațagoi, E. Gane, O.-C. Ichim und L. Lițu als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Rumänien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 18. Oktober 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846), ergeben.
2. Rumänien wird verurteilt, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 600 Euro für jede Deponie und für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 18. Oktober 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zum Tag der vollständigen Durchführung des Urteils vom 18. Oktober 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846).
3. Rumänien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 1 500 000 Euro zu zahlen.
4. Rumänien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 4.4.2022.



C/2024/1071

5.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Arbeitsgerichts Ludwigshafen am Rhein — Deutschland) — TF/Sparkasse Südpfalz**

(Rechtssache C-206/22, ⁽¹⁾ Sparkasse Südpfalz)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer –
Arbeitszeitgestaltung – Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Richtlinie
2003/88/EG – Art. 7 – Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub – Virus SARS-Cov-2 –
Quarantänemaßnahme – Unmöglichkeit, bezahlten Jahresurlaub, der für einen mit einem
Quarantänezeitraum zusammenfallenden Zeitraum gewährt wurde, übertragen zu lassen)**

(C/2024/1071)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TF

Beklagte: Sparkasse Südpfalz

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung oder Gepflogenheit nicht entgegenstehen, nach der es nicht statthaft ist, Tage bezahlten Jahresurlaubs zu übertragen, die einem Arbeitnehmer, der nicht krank ist, für einen Zeitraum gewährt werden, der mit dem Zeitraum einer Quarantäne zusammenfällt, die von einer Behörde wegen eines Kontakts dieses Arbeitnehmers mit einer mit einem Virus infizierten Person angeordnet wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/1072

5.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Ravensburg — Deutschland) — VX, AT/Gemeinde Ummendorf**

(Rechtssache C-456/22 ⁽¹⁾, Gemeinde Ummendorf)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 –
Art. 82 – Haftung und Recht auf Schadenersatz – Begriff „immaterieller Schaden“ – Personenbezogene
Daten enthaltende Veröffentlichung der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung im Internet –
Veröffentlichung ohne Einwilligung der betroffenen Personen – Antrag dieser Personen auf Ersatz des
immateriellen Schadens)**

(C/2024/1072)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VX, AT

Beklagte: Gemeinde Ummendorf

Tenor

Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsvorschrift oder -praxis entgegensteht, die für einen durch einen Verstoß gegen diese Verordnung verursachten immateriellen Schaden eine „Bagatellgrenze“ vorsieht. Die betroffene Person muss den Nachweis erbringen, dass die Folgen dieses Verstoßes, die sie erlitten zu haben behauptet, ursächlich für einen Schaden waren, der sich von der bloßen Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung unterscheidet.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/1073

5.2.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — I GmbH & Co. KG/Hauptzollamt HZA**

(Rechtssache C-655/22, I [Erstattung von Abgaben]) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Zuckersektor –
Produktionsabgaben – Verordnung [EU] Nr. 1360/2013 – Erstattung zu Unrecht gezahlter Abgaben –
Ausschluss- und Verjährungsfristen – Bestandskraft von Festsetzungsbescheiden – Grundsätze der
Äquivalenz und der Effektivität – Grundsatz der Rechtssicherheit)**

(C/2024/1073)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: I GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt HZA

Tenor

1. Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben,

ist dahin auszulegen, dass

er nicht verlangt, dass die Frist für die Einreichung eines auf diese Verordnung gestützten Antrags auf Erstattung von zu Unrecht als Produktionsabgaben im Zuckersektor gezahlten Beträgen spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Abgaben, nämlich am 30. September 2014, endet. Es obliegt den Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität die anwendbare Frist festzulegen, wobei eine Frist von einem Jahr an sich nicht unangemessen erscheint, vorausgesetzt allerdings, dass sie frühestens mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1360/2013 zu laufen beginnt.

2. Die Verordnung Nr. 1360/2013

ist dahin auszulegen, dass

sie nationalen Vorschriften entgegensteht, die es den zuständigen nationalen Behörden erlauben, einen auf diese Verordnung gestützten Antrag auf Erstattung von zu Unrecht als Produktionsabgaben im Zuckersektor gezahlten Beträgen abzulehnen, indem sie sich auf die Bestandskraft der nationalen Entscheidungen berufen, mit denen die Höhe dieser Abgaben vor Erlass dieser Verordnung in Anwendung mehrerer Verordnungen der Europäischen Kommission festgesetzt wurde, die rückwirkend durch diese Verordnung ersetzt wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 9.1.2023.



C/2024/1090

5.2.2024

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 21. November 2023
(Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — GE/British
Airways plc**

(Rechtssache C-522/22, British Airways [Erstattung in Meilen]) ⁽¹⁾

(C/2024/1090)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2024/1075

5.2.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 16. November 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Lecce — Italien) in einem Verfahren wegen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen PY

(Rechtssache C-636/22 ⁽¹⁾, PY [Drittstaatsangehöriger im Vollstreckungsmitgliedstaat])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Vom Ausstellungsmitgliedstaat zu gewährende Garantien – Art. 5 Nr. 3 – Ziel der Resozialisierung – Drittstaatsangehörige, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats ihren Wohnsitz haben – Gleichbehandlung – Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(C/2024/1075)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Lecce

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: PY

Beteiligte: Procura della Repubblica presso il Tribunale di Lecce

Tenor

1. Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats absolut und automatisch daran hindert, die Übergabe eines Drittstaatsangehörigen, der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats seinen Wohnsitz hat, davon abhängig zu machen, dass diese Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird.

2. Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

ist dahin auszulegen, dass

die vollstreckende Justizbehörde für die Beurteilung, ob die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, der gegen einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde, der im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats seinen Wohnsitz hat, an die in dieser Bestimmung vorgesehene Bedingung zu knüpfen ist, in einer Gesamtschau alle konkreten Faktoren, die die Situation des Drittstaatsangehörigen kennzeichnen, zu würdigen hat, die darauf hinweisen können, dass zwischen ihm und dem Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen bestehen, die belegen, dass er hinreichend in diesen Staat integriert ist und dass daher die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen ihn verhängt wird, im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Erhöhung seiner Resozialisierungschancen nach Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beitragen würde. Zu diesen Faktoren gehören die familiären, sprachlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen des Drittstaatsangehörigen zum Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Art, Dauer und Bedingungen seines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 6.2.2023.



C/2024/1091

5.2.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. November 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des Conseil d'État — Belgien) — RTL Belgium SA, RTL BELUX SA & Cie SECS/Conseil supérieur de
l'audiovisuel (CSA)**

(Rechtssache C-691/22 und C-692/22 ⁽¹⁾, RTL Belgium und RTL BELUX)

(C/2024/1091)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 6.3.2023.



C/2024/1076

5.2.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Bank Millennium S.A. / ES, AS**

(Rechtssache C-756/22 ⁽¹⁾, Bank Millennium)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus
der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen –
Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – An eine Fremdwährung gekoppelter
Hypothekendarlehensvertrag – Wirkungen der vollständigen Nichtigerklärung dieses Vertrags)**

(C/2024/1076)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bank Millennium S.A.

Beklagte: ES, AS

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie, wenn ein von einem Kreditinstitut mit einem Verbraucher geschlossener Hypothekendarlehensvertrag vollumfänglich für nichtig erklärt wird, weil er missbräuchliche Klauseln enthält, ohne die er nicht weiter bestehen kann, einer gerichtlichen Auslegung mitgliedstaatlichen Rechts entgegenstehen, nach der dieses Kreditinstitut das Recht hat, vom Verbraucher die Erstattung von Beträgen zu verlangen, die über das zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlte Kapital und die Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgehen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 14.12.2022.



C/2024/1095

5.2.2024

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2023 — KHG/EUIPO — Dreams (Dreamer)

(Rechtssache T-608/22) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Dreamer – Ältere
Unionswortmarke DREAMS – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/1095)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: KHG GmbH & Co. KG (Schönefeld, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Gehnen, Rechtsanwältinnen K. Ritzmann und C. López Hernando, Rechtsanwalt M. Nathrath sowie Rechtsanwältin E. Altintas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Dreams Ltd (High Wycombe, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die KHG GmbH & Co. KG, die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. Juni 2022 (Sache R 1975/2021-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. Juni 2022 (Sache R 1975/2021-2) wird teilweise aufgehoben, soweit die Beschwerde in Bezug auf die von der angemeldeten Marke erfassten „Drucktücher aus textilem Material“ der Klasse 24 zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die KHG GmbH & Co. KG und das EUIPO tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 21.11.2022.



C/2024/1092

5.2.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. November 2023 — Europäische
Kommission/Irland**

(Rechtssache C-172/23) ⁽¹⁾

(C/2024/1092)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2024/1093

5.2.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. November 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — LM BV/Minister van Landbouw,
Natuur en Voedselkwaliteit**

(Rechtssache C-354/23 ⁽¹⁾, Seberts ⁽²⁾)

(C/2024/1093)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/1094

5.2.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. November 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des Amtsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — IH/Eurowings GmbH**

(Rechtssache C-570/23 ⁽¹⁾, Eurowings)

(C/2024/1094)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1289.



C/2024/1077

5.2.2024

**Rechtsmittel der Consulta GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Einzelrichter) vom 17. Mai 2023 in
der Rechtssache T-267/22, Consulta GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges
Eigentum, eingelegt am 13. Juli 2023**

(Rechtssache C-443/23 P)

(C/2024/1077)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Consulta GmbH (Prozessbevollmächtigte: M. Kinkeldey, S. Clotten und S. Brandstätter, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 9. November 2023 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



C/2024/1078

5.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2023 von der UGA Nutraceuticals Srl gegen das Urteil des
Gerichts (Erste Kammer) vom 28. Juni 2023 in der Rechtssache T-495/22, UGA
Nutraceuticals/EUIPO — BASF (OMEGOR)**

(Rechtssache C-520/23 P)

(C/2024/1078)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: UGA Nutraceuticals Srl (vertreten durch J. Graffer, A. Ottolini und M. Riva, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/1079

5.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2023 von der UGA Nutraceuticals Srl gegen das Urteil des
Gerichts (Erste Kammer) vom 28. Juni 2023 in der Rechtssache T-496/22, UGA
Nutraceuticals/EUIPO — BASF (OMEGOR VITALITY)**

(Rechtssache C-521/23 P)

(C/2024/1079)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: UGA Nutraceuticals Srl (vertreten durch J. Graffer, A. Ottolini und M. Riva, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/1080

5.2.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2023 von der Sanity Group GmbH gegen das Urteil des
Gerichts (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2023 in der Rechtssache T-541/22, Sanity Group/EUIPO —
AC Marca Brands**

(Rechtssache C-533/23 P)

(C/2024/1080)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Sanity Group GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt B. Koch)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, AC Marca Brands, SL

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/1081

5.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
18. Oktober 2023 — Servoprax GmbH gegen Hauptzollamt Duisburg**

(Rechtssache C-631/23, Servoprax)

(C/2024/1081)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Servoprax GmbH

Beklagte: Hauptzollamt Duisburg

Vorlagefragen:

1. Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821⁽²⁾, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925⁽³⁾ sowie in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602⁽⁴⁾ dahin auszulegen, dass Venenstauer der in dem Beschluss näher beschriebenen Art in die Unterposition 9018 90 84 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind?
2. Falls die Frage zu 1. zu bejahen ist: Ist Artikel 252 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446⁽⁵⁾ gültig?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2016, L 294, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2017, L 282, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2018, L 273, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 1).



C/2024/1082

5.2.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 23. Oktober 2023 — Electrabel SA u. a./Commission de Régulation de l'Electricité et du Gaz (CREG)

(Rechtssache C-633/23, Electrabel u. a.)

(C/2024/1082)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Electrabel SA u. a.

Beklagte: Commission de Régulation de l'Electricité et du Gaz (CREG)

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung 2022/1854 ⁽¹⁾ in Verbindung mit ihrem Art. 2 Nrn. 5 und 9 im Licht aller ihrer Erwägungsgründe und in Verbindung mit u. a. Art. 288 AEUV und Art. 6 EUV dahin auszulegen, dass sie der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen wie derjenigen nach Art. 22ter, insbesondere § 5 Abs. 2, des Elektrizitätsgesetzes entgegenstehen, wonach die in Art. 6 der Verordnung vorgesehene Obergrenze zu einer Abgabe auf die Überschusserlöse der Stromerzeuger führt, wenn das Merkmal, dass die Erlöse bezogen auf die festgelegte Obergrenze überschüssig sind, auf der Grundlage von Markterlösen festgestellt wird, die für bestimmte Anlagen auf der Grundlage unwiderlegbarer Vermutungen ermittelt werden, die theoretische Erlöse berechnen (vgl. Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Elektrizitätsgesetzes), wodurch die Abgabeschuldner daran gehindert werden, ihre tatsächlichen Erlöse zu erklären und geltend zu machen?
2. Sind die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung 2022/1854 in Verbindung mit ihrem Art. 2 Nrn. 5 und 9 im Licht aller ihrer Erwägungsgründe und in Verbindung mit u. a. Art. 288 AEUV und Art. 6 EUV sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen wie derjenigen nach Art. 22ter, insbesondere § 5 Abs. 2, des Elektrizitätsgesetzes, entgegenstehen, wonach die in Art. 6 der Verordnung vorgesehene Obergrenze zu einer Abgabe auf die Überschusserlöse der Stromerzeuger führt, wenn das Merkmal, dass die Erlöse bezogen auf die festgelegte Obergrenze überschüssig sind, auf der Grundlage von Markterlösen festgestellt wird, die für bestimmte Anlagen (vgl. Art. 22ter § 5 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 5 und 6) auf der Grundlage von Vermutungen ermittelt werden, die als widerlegbar dargestellt werden, aber zum einen nur mit dem Nachweis ihrer tatsächlichen Einnahmen für alle ihre Anlagen, einschließlich der Anlagen, auf die die Verordnung keine Anwendung findet, und zum anderen wiederum nur unter Rückgriff auf bestimmte Vermutungen widerlegt werden können, wodurch die Abgabeschuldner daran gehindert werden, ihre tatsächlichen Erlöse zu erklären und geltend zu machen?
3. Sind die Art. 6, 7, 8 und 22 der Verordnung 2022/1854 in Verbindung mit den Grundsätzen des Vorrangs und der Wirksamkeit des Unionsrechts sowie dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) und mit u. a. Art. 288 AEUV sowie im Licht ihrer Erwägungsgründe dahin auszulegen, dass sie der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen entgegenstehen, die wie der durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 eingefügte Art. 22ter § 1 des Elektrizitätsgesetzes nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung erlassen wurden und die die Anwendung des Systems der Obergrenze für von den Stromerzeugern ab einem Zeitpunkt vor dem 1. Dezember 2022, wie dem 1. August 2022, erzielte Markterlöse vorsehen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 261 I, S. 1).



C/2024/1083

5.2.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Bologna (Italien), eingereicht am 26. Oktober 2023 — Hera Comm SpA/Falconeri Srl

(Rechtssache C-645/23, Hera Comm)

(C/2024/1083)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte d'appello di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Hera Comm SpA

Berufungsbeklagte: Falconeri Srl

Vorlagefragen

1. Fällt der Zuschlag auf eine Verbrauchsteuer für elektrischen Strom, die der Mitgliedstaat als Bruchteil oder Vielfaches der Verbrauchsteuer auf bereits dieser Steuer unterliegende Waren erhebt, unter den Begriff „andere indirekte Steuern“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ⁽¹⁾, oder ist er als bloße Erhöhung des Verbrauchsteuersatzes anzusehen, so dass es dem Mitgliedstaat infolgedessen freisteht, diese nicht den von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG geforderten „besonderen Zwecken“ zu widmen?
2. Ist, falls der Zuschlag auf eine Verbrauchsteuer für elektrischen Strom unter den Begriff „andere indirekte Steuern“ fällt, Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 dahin auszulegen, dass er die Voraussetzungen erfüllt, damit sich ein Einzelner vor einem nationalen Gericht darauf berufen kann, um:
 - gegenüber dem Verkäufer der verbrauchsteuerpflichtigen Ware, dem der Einzelne die indirekte Steuer erstattet hat, geltend zu machen, dass die Abgabenerhebung des Mitgliedstaats gegenüber dem Verkäufer rechtswidrig ist, da sie auf einer nationalen Bestimmung beruht, die gegen die Richtlinie verstößt;
 - infolgedessen die rechtsgrundlose Zahlung vom Verkäufer zurückzufordern, der sich bei dem Einzelnen schadlos gehalten hat?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 9, S. 12.



C/2024/1084

5.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am
27. Oktober 2023 — Strafverfahren gegen P.B.**

(Rechtssache C-646/23, Lita ⁽¹⁾)

(C/2024/1084)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

P.B., Prokuratura Rejonowa w Lublinie

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ⁽²⁾ (im Folgenden: Richtlinie) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 13 und Art. 10 der Ustawa o zmianie ustawy — Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 entgegenstehen, wonach ein Richter, der mit einem Berufungsverfahren in einer den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegenden Rechtssache befasst ist, von Rechts wegen in den Ruhestand versetzt wird, wenn (I) die Vorschrift so konstruiert wurde, dass sie nur einen von allen im aktiven Dienst befindlichen Richtern betrifft, (II) die Vorschrift die sich in einer vergleichbaren Situation befindenden Staatsanwälte nicht erfasst, obwohl nach der bisherigen Rechtslage Staatsanwälte und Richter, die sich in einer Situation befanden, die mit der des mit dem Berufungsverfahren befassten Richters vergleichbar ist, gleich behandelt wurden, (III) das Gesetz, in dem diese Vorschrift enthalten ist, nicht die Organisation der Gerichte, sondern einen vollkommen anderen Bereich betrifft, und seine Begründung in keiner Weise die Gründe für die Einführung der Vorschrift erläutert, weder ein wichtiges öffentliches Interesse nennt, dem seine Einführung dienen würde, noch die Gründe darlegt, aus denen seine Einführung im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und (IV) weder diese noch eine andere nationale Rechtsvorschrift die Möglichkeit vorsieht, dass ein Gericht oder eine andere Stelle über ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf des Richters, den die Vorschrift betrifft, entscheidet, um zu überprüfen, ob seine Versetzung in den Ruhestand begründet ist oder diese Vorschrift mit höherrangigen nationalen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des Unionsrechts oder des Völkerrechts vereinbar ist?
2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass der Richter, den die dort genannte nationale Rechtsvorschrift betrifft, zuvor aufgrund seiner Tätigkeit zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte und der richterlichen Unabhängigkeit Repressionen durch die Exekutive ausgesetzt war, die versuchte, ihn auf der Grundlage der zuvor geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen, und die genannte nationale Rechtsvorschrift aufgrund des Scheiterns dieser Versuche erlassen wurde? Ist es für die Antwort von Bedeutung, dass diese Vorschrift nach Ansicht des vorlegenden Gerichts keinem wichtigen öffentlichen Interesse dient, sondern repressiven Charakter hat?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2016, L 65, S. 1.

3. Sind Art. 19 Abs. 1 Satz 2 AEUV, Art. 47 der Charta, Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV sowie die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 13. März 2007, Unibet (C-432/05), dahin auszulegen, dass ein Gericht, das mit dem Richter, wie in der ersten und der zweiten Frage beschrieben, besetzt ist, befugt ist, die Anwendung einer in der ersten Frage genannten nationalen Rechtsvorschrift, die die Versetzung dieses Richters in den Ruhestand vorsieht, von Amts wegen auszusetzen und in dieser sowie in anderen Rechtssachen bis zur Antwort des Gerichtshofs weiter Recht zu sprechen, soweit es dies für erforderlich hält, um über den bei ihm anhängigen Fall im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts zu entscheiden?
 4. Sind die in der dritten Frage genannten Bestimmungen und Grundsätze dahin auszulegen, dass, sofern der Gerichtshof die erste Frage unter Berücksichtigung der in der zweiten Frage dargelegten Umstände bejaht, die in der ersten Frage genannte nationale Rechtsvorschrift, die die Versetzung eines Richters in den Ruhestand vorsieht, nicht angewendet werden kann und der Richter nicht in den Ruhestand versetzt wird, es sei denn, es besteht eine andere Rechtsgrundlage hierfür?
-



C/2024/1085

5.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am
9. November 2023 — Strafverfahren gegen R.S.**

(Rechtssache C-661/23, Jeszek ⁽¹⁾)

(C/2024/1085)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojskowy Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

R. S., Prokuratura Rejonowa Warszawa-Ursynów w Warszawie

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht — darunter Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der darin zum Ausdruck kommende Wert der Rechtsstaatlichkeit sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte — dahin auszulegen, dass es nationalen Vorschriften wie den folgenden entgegensteht:

- a) Art. 233 der Ustawa o obronie Ojczyzny (Gesetz über die Landesverteidigung) vom 11. März 2022 in der durch die Ustawa o zmianie ustawy — Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 (Dz.U. 2023, Pos. 1615) geänderten Fassung, wonach das Recht eines Richters an einem nationalen Militärgericht nach Entlassung dieses Richters aus dem beruflichen Militärdienst (u. a. weil er in Bezug auf den beruflichen Militärdienst für dauerhaft dienstunfähig erklärt wurde) im Amt als Richter an dem betreffenden Gericht zu verbleiben, aufgehoben wurde, was auch das Recht dieses Richters umfasst, den Spruchkörpern dieses Gerichts in Rechtssachen anzugehören, die ihm vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften zugewiesen worden sind;
- b) Art. 13 der Ustawa o zmianie ustawy — Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze) vom 28. Juli 2023 (Dz.U. 2023, Pos. 1615), wonach ein Richter an einem nationalen Militärgericht, der unter den oben beschriebenen Umständen aus dem beruflichen Militärdienst entlassen wurde, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Buchst. a genannten Vorschriften von Gesetzes wegen in den Ruhestand versetzt wird?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass sich die in Frage 1 Buchst. b genannte Vorschrift ausschließlich an einen Richter, aus dem sich das vorlegende Gericht zusammensetzt, richtet und richten wird (sog. *lex ad hominem*) und dass gleichzeitig das entsprechende Recht der Staatsanwälte, wonach sie trotz ihrer Entlassung aus dem beruflichen Militärdienst auf ihrem Posten als Militärstaatsanwalt tätig bleiben dürfen, aufrechterhalten wurde?

2. Ist das Unionsrecht — einschließlich der in der ersten Frage genannten Vorschriften — dahin auszulegen, dass die unter den in der ersten Frage genannten Umständen von Gesetzes wegen erfolgende Versetzung eines Richters an einem nationalen Militärgericht in den Ruhestand unwirksam ist, so dass dieser Richter weiterhin dem Spruchkörper des vorlegenden Gerichts angehören kann und alle Organe des Staates, einschließlich der Organe des Gerichts, verpflichtet sind, ihm zu ermöglichen, diesem Spruchkörper weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen anzugehören?
3. Ist das Unionsrecht — darunter Art. 2 EUV und der darin zum Ausdruck kommende Wert der Rechtsstaatlichkeit, Art. 4 Abs. 3 EUV und der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 267 AEUV und die Grundsätze der Wirksamkeit und des Vorrangs einerseits und Art. 2 EUV und der darin zum Ausdruck kommende Wert der Demokratie, Art. 4 Abs. 2 EUV und der Grundsatz der Gewaltenteilung andererseits — dahin auszulegen, dass sich das Recht bzw. die Pflicht des nationalen Gerichts, die Anwendung der nationalen Vorschriften, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens sind, einschließlich der Vorschriften mit Gesetzesrang, auszusetzen, unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass das nationale Recht die Möglichkeit einer Aussetzung der Anwendung der nationalen Vorschriften durch ein Gericht, das ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat, nicht vorsieht und dass es unter den Umständen des Ausgangsverfahrens erforderlich ist, eine Entscheidung über eine solche Aussetzung zu erlassen, bis das vorlegende Gericht die in der Antwort auf dieses Vorabentscheidungsersuchen enthaltenen Elemente zur Auslegung des Unionsrechts berücksichtigt hat?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/1086

5.2.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil (Slowenien), eingereicht am 23. November 2023 — Farmacija, d.o.o./Občina Benedikt

(Rechtssache C-715/23, Farmacija)

(C/2024/1086)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Farmacija, d.o.o.

Beklagte: Občina Benedikt (Gemeinde Benedikt)

Anderer Beteiligter: MN

Vorlagefragen

1. Kann die Dienstleistung der Ausübung einer Apothekentätigkeit, deren Hauptgegenstand in der Abgabe von verschreibungspflichtigen und rezeptfreien Humanarzneimitteln an den Anwender einschließlich der Beratung des Anwenders über die ordnungsgemäße und sichere Anwendung dieser Arzneimittel besteht, als „nichtwirtschaftliche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/23 ⁽¹⁾ eingestuft werden?
2. Kann die Dienstleistung der Ausübung einer Apothekentätigkeit, deren Hauptgegenstand in der Abgabe von verschreibungspflichtigen und rezeptfreien Humanarzneimitteln an den Anwender einschließlich der Beratung des Anwenders über die ordnungsgemäße und sichere Anwendung dieser Arzneimittel besteht, als soziale und andere besondere Dienstleistung im Sinne von Art. 19 der Richtlinie 2014/23 gelten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).



C/2024/1087

5.2.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos teismas (Litauen), eingereicht am 27. November
2023 — „Skycop.com“ UAB/Ryanair DAC**

(Rechtssache C-716/23, Skycop.com)

(C/2024/1087)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Skycop.com“ UAB

Beklagte: Ryanair DAC

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 Ziff. iii der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 in Verbindung mit deren Art. 8 Abs. 1 Buchst. a dahin auszulegen, dass Fluggäste, die sich geweigert haben, einen Flug mit einer Verspätung von mindestens fünf Stunden anzutreten, der für sie keinen Zweck mehr hatte, Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 dieser Verordnung haben?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein solcher Fluggast Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004 hat, oder hat ein solcher Fluggast unabhängig davon, aus welchem Grund er sich geweigert hat, einen Flug mit einer Verspätung von mindestens fünf Stunden anzutreten, Anspruch auf Ausgleichszahlungen?

⁽¹⁾ ABl. 2004. L 46, S. 1.



C/2024/1088

5.2.2024

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-771/23)

(C/2024/1088)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- 1) Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c AEUV durch Heranziehung einer falschen Rechtsgrundlage (Art. 194 Abs. 2 AEUV) für den Erlass der Richtlinie 2023/1791, obwohl die durch diese Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen die Wahl Polens zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung erheblich berührten.

Polen ist der Ansicht, die beklagten Organe hätten dadurch gegen Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c AEUV verstoßen, dass sie die angefochtene Richtlinie nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung des Vertrags, die Einstimmigkeit im Rat verlange, erlassen hätten, obwohl die angefochtene Richtlinie die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre.

- 2) Verletzung des in Art. 5 Abs. 4 EUV angeführten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 296 und Art. 191 Abs. 3 AEUV durch die Festlegung von Maßnahmen, die Kosten verursachen, die im Verhältnis zu den verfolgten Zielen unangemessen seien.

Polen ist der Ansicht, die beklagten Organe hätten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, die angefochtene Richtlinie sei nämlich erlassen worden, ohne die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen zu berücksichtigen, und die in ihr vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen seien nicht durchführbar oder mit Kosten verbunden, die gegenüber den erwarteten Ergebnissen unverhältnismäßig seien.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 231, S. 1.



C/2024/1089

5.2.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Dezember 2023 von European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 4. Oktober 2023 in der Rechtssache T-598/21, Euranimi/Kommission

(Rechtssache C-772/23 P)

(C/2024/1089)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, V. Villante und D. Rovetta)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Durchführungsverordnung EU 2021/1029 ⁽¹⁾ der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens und die des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht im Wesentlichen zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird erstens eine rechtsfehlerhafte Auslegung von Art. 19 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2015/478 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die gemeinsame Einfuhrregelung und insbesondere des Erfordernisses einer „bedeutenden Schädigung“ und einer „Anpassung“ geltend gemacht, zweitens eine unzutreffende Einordnung von Tatsachen und eine Verfälschung von Beweismitteln und drittens ein Begründungsmangel und die fehlende Antwort auf mehrere entscheidende, durch Beweismittel belegte Argumente der Rechtsmittelführerin.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird erstens eine Verletzung und eine falsche Auslegung des Begriffs „Interesse der Union“ nach der Verordnung (EU) 2015/478 geltend gemacht, zweitens eine unzutreffende Einordnung von Tatsachen und Verfälschung von Beweismitteln und drittens ein Begründungsmangel und die fehlende Antwort auf mehrere entscheidende, durch Beweismittel belegte Argumente der Rechtsmittelführerin.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 225 I, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2015, L 83, S. 16.



C/2024/1096

5.2.2024

**Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2023 — Laboratorios Ern/EUIPO — Ahlberg-Dollarstore
(A'PEAL)**

(Rechtssache T-56/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke A'PEAL – Ältere nationale Wortmarke APIRETAL – Relative Eintragungshindernisse – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kein Zusammenhang zwischen den fraglichen Marken – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/1096)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch L. Lapinskaitė und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Ahlberg-Dollarstore AB (Kista, Schweden)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. November 2022 (Sache R 911/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorios Ern, SA und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/1097

5.2.2024

Klage, eingereicht am 18. Juli 2023 — Evroins inshurans grup/EIOPA

(Rechtssache T-416/23)

(C/2024/1097)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evroins inshurans grup AD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Morogai sowie Rechtsanwälte F. Giurgea und H. Drăghici)

Beklagte: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Anträge

Die Klägerin beantragt, eine Entscheidung zu erlassen, in der festgestellt wird, dass

- die EIOPA ihre normierten Befugnisse in Bezug auf ihre Rolle und ihre Beteiligung an der Initiierung, Ausarbeitung und Herausgabe der von ihr vorgenommenen Beurteilung der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor und nach Rückversicherung für das Kfz-Haftpflichtportfolio der Euroins Romania Asigurare — Reasigurare SA (EIOPA-23-149) vom 28. März 2023 (im Folgenden: Bericht der EIOPA) überschritten hat;
- die EIOPA dadurch die Rechte der Evroins inshurans grup (im Folgenden: Euroins) und der Euroins Romania Asigurare — Reasigurare SA (im Folgenden: Euroins Romania) verletzt und in überzogener und diskriminierender Weise gehandelt hat, dass sie keine Stellungnahme von Euroins Romania zu den Schlussfolgerungen des Berichts der EIOPA angefordert und Euroins Romania keinen Zugang zum Bericht der EIOPA selbst gewährt hat;
- die EIOPA dadurch gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Unabhängigkeit, der Objektivität und der Transparenz verstoßen hat, dass sie Euroins und Euroins Romania den Bericht der EIOPA vorenthalten hat; und
- der Bericht der EIOPA ab dem Tag seiner Herausgabe für nichtig erklärt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

1. Erstens habe die EIOPA ihre rechtlichen Befugnisse bei der Initiierung, Ausarbeitung und Herausgabe des Berichts der EIOPA überschritten:
 - Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegten Befugnisse der EIOPA seien bei der Herausgabe des Berichts der EIOPA verletzt worden, da die Verordnung Nr. 1094/2010 weder eine Rechtsgrundlage noch normierte Befugnisse für die EIOPA vorsehe, eigene Beurteilungen der versicherungstechnischen Rückstellungen vor und nach Rückversicherung für das Kfz-Haftpflichtportfolio einer in einem EU-Mitgliedstaat tätigen Versicherungsgesellschaft zu initiieren oder durchzuführen oder einen Bericht wie den Bericht der EIOPA mit den Schlussfolgerungen einer solchen Beurteilung herauszugeben;
 - die EIOPA habe ihre normierten Befugnisse und ihre Zuständigkeit nach der Verordnung Nr. 1094/2010 überschritten, indem sie die Beurteilung der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor und nach Rückversicherung für das Kfz-Haftpflichtportfolio der Euroins Romania Asigurare — Reasigurare SA durchgeführt und den Bericht der EIOPA herausgegeben habe, da derartige Befugnisse nach der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ den nationalen Aufsichtsbehörden vorbehalten seien.
2. Zweitens habe die EIOPA bei der Herausgabe des Berichts der EIOPA gegen die Verordnung Nr. 1094/2010, die Richtlinie 2009/138 und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ⁽³⁾ sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung, der Unabhängigkeit, der Objektivität und der Transparenz verstoßen:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010, L 331, S. 48).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. 2009, L 335, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) Text von Bedeutung für den EWR (ABl. 2015, L 12, S. 1).

- Die EIOPA habe die Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor und nach Rückversicherung für das Kfz-Haftpflichtportfolio von Euroins Romania durchgeführt, ohne der betreffenden Versicherungsgesellschaft, d. h. Euroins Romania, Gelegenheit zu geben, in diese Beurteilung miteinbezogen zu werden, der EIOPA aktuelle, vollständige und genaue technische und finanzielle Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine solche Beurteilung erforderlich seien, oder zu den Schlussfolgerungen der Beurteilung der EIOPA, die im Bericht der EIOPA festgehalten worden seien, jedenfalls vor der Herausgabe dieses Berichts Stellung zu nehmen;
 - die EIOPA habe Euroins und Euroins Romania den Zugang zum Bericht der EIOPA verweigert und gleichzeitig die Bekanntgabe dieses Berichts an die rumänischen Gerichte gestattet;
 - die Herausgabe des Berichts der EIOPA sei durch keine Krise, wie sie in Art. 18 der Verordnung Nr. 1094/2010 geregelt sei, ausgelöst worden und daher überzogen gewesen;
 - durch den Bericht der EIOPA diskriminiere die EIOPA Euroins Romania verglichen mit anderen Versicherungsunternehmen in Rumänien und anderen Mitgliedstaaten;
 - mit dem Bericht der EIOPA werde Euroins Romania ungerecht behandelt, indem es diesem Unternehmen nicht gestattet werde, von den Schlussfolgerungen der EIOPA Kenntnis zu nehmen, sie zu bewerten und zu ihnen Stellung zu nehmen;
 - der Bericht der EIOPA sei unter Verstoß gegen folgende Verpflichtungen der EIOPA herausgegeben worden: „Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen“, „Verbesserung der Angleichung der Aufsicht im gesamten Binnenmarkt“ und „[Sicherstellung], dass alle Interessensvertreter fair behandelt werden“, wie in Art. 1 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1094/2010 vorgesehen.
3. Drittens sei der Bericht der EIOPA unter Ermessensmissbrauch der EIOPA herausgegeben worden:
- Indem die EIOPA i) Euroins Romania zu keinem Zeitpunkt der Beurteilung über deren Verlauf informiert habe, ii) Euroins Romania nicht die Möglichkeit gegeben habe, der EIOPA im Laufe der Beurteilung Einzelheiten/Stellungnahmen/Informationen usw. vorzulegen, und iii) die Bekanntgabe des Berichts der EIOPA an die Gerichte ermöglicht habe, habe sie die rumänische Finanzaufsichtsbehörde bei ihrer voreingenommenen und rechtswidrigen Untersuchung von Euroins Romania und schließlich dem Ausschluss dieses Unternehmens vom rumänischen Versicherungsmarkt unterstützt;
 - es bestehe eine Divergenz zwischen den Zielen, für die der EIOPA gemäß dem AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Aufsichtsbefugnisse übertragen worden seien, und dem tatsächlichen Ziel und Ergebnis des Berichts der EIOPA, nämlich die rumänische Finanzaufsichtsbehörde bei rechtswidrigen und voreingenommenen Untersuchungen betreffend Euroins Romania zu unterstützen, die Bekanntgabe von Informationen hierüber an die Gerichte zu ermöglichen und letztlich das Recht von Euroins Romania auf eine faire Beurteilung ihrer tatsächlichen finanziellen Lage und auf ein faires Verfahren zu beschränken.



C/2024/1098

5.2.2024

Klage, eingereicht am 14. November 2023 — Zubitskiy/Rat

(Rechtssache T-1074/23)

(C/2024/1098)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Evgeny Borisovich Zubitskiy (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Zeller und D. Reingewirtz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 Nr. 2 des Beschlusses (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 für rechtswidrig und auf ihn nicht anwendbar zu erklären, soweit damit das Kriterium in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP geändert wird;
- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. Oktober 2023 für nichtig zu erklären, soweit darin sein Name auf der Liste im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP (und zwar in Nr. 913) belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 vom 13. September 2023 für nichtig zu erklären, soweit darin sein Name auf der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 269/2014 (und zwar in Nr. 913) belassen wird;
- den Rat zu verurteilen, an ihn vorläufig 1 000 000 Euro als Ersatz für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.
2. Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und der Begründungspflicht.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die vom Rat angeführten Gründe, insbesondere in Bezug auf die auf den Kläger angewandten Benennungskriterien.
4. Verletzung der anderen durch die Charta der Grundrechte garantierten Grundrechte des Klägers, insbesondere der unternehmerischen Freiheit und des Eigentumsrechts.



C/2024/1099

5.2.2024

Klage, eingereicht am 17. November 2023 — Fondazione Save The Chickens/Kommission

(Rechtssache T-1086/23)

(C/2024/1099)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Fondazione Save the Chickens ETS (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Ceriello)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Ungültigerklärung der Europäischen Bürgerinitiative „End The Slaughter Age“ (Schluss mit der Schlachtung von Tieren) wegen Nichterreichung des Quorums von einer Million Unterzeichnungen (Link: https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2022/000003_de) für nichtig zu erklären und durch Durchführung einer Neuauszählung das Quorum von einer Million Unterzeichnungen für erreicht zu erklären und folglich die Europäische Bürgerinitiative „End the Slaughter Age“ für gültig zu erklären;
- hilfsweise die Kommission zur Neuauszählung der Unterzeichnungen zu verpflichten und dabei Unterzeichnungen auf Papier in jeder Form oder mit dem von den Organisatoren berichteten bloßen Unterzeichnungswillen für gültig zu erklären;
- höchst hilfsweise unter Berücksichtigung des Stands der gesammelten Unterzeichnungen sowie der wiederholten und andauernden Störungen des Portals während des Jahres, in dem die Unterzeichnungen gesammelt wurden, die Fristen für die Sammlung der Unterzeichnungen wieder zu eröffnen, indem die Sammlung von Unterzeichnungen im Internet um 30 weitere Tage verlängert wird, damit diejenigen, die sich gegenüber den Organisatoren zur Unterzeichnung bereit erklärt haben, diesen Vorgang im Internet abschließen können.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erstens seien nicht alle Unterzeichnungen auf Papier, wie sie auch in der Zusammenfassung in der Klageschrift angeführt worden seien, korrekt ausgezählt worden. Der Unterzeichnungswille, sowohl im Internet als auch in „analoger“ Form, könne auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck gebracht werden, nicht nur durch Verbände, die sich als Träger verschiedener Interessen darstellten, sondern auch durch den ausdrücklichen Unterzeichnungswillen von Bürgern.
2. Zweitens habe das offizielle Portal der Kommission für das Sammeln von Unterzeichnungen zu jener Zeit technische Probleme aufgewiesen, so dass die Bürger nicht hätten unterzeichnen können, insbesondere an den Wochenenden, an denen derartige Unterzeichnungen der Bürger stets wahrscheinlicher gewesen seien. Damit sei das Recht auf ein ganzes Jahr für die Unterzeichnung im Internet verletzt worden, da die von der Kommission gewährte Verlängerung um einen einzigen Tag für die Sammlung von Unterzeichnungen nicht als ausreichend angesehen werden könne.



C/2024/1100

5.2.2024

Klage, eingereicht am 20. November 2023 — Evroins inshurans grup/EIOPA

(Rechtssache T-1094/23)

(C/2024/1100)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evroins inshurans grup AD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Drăghici, Rechtsanwältin A. Morogai und Rechtsanwalt F. Giurgea)

Beklagte: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vom 19. September 2023 (EIOPA-23-719) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären und demzufolge
- die EIOPA zu verpflichten, den Antrag der Klägerin, eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Unionsrechts durch die *Autoritatea de Supraveghere Financiară* (Finanzaufsichtsbehörde von Rumänien) einzuleiten, erneut zu prüfen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erstens habe die EIOPA gegen die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und gegen die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ verstoßen.

Die EIOPA habe sich rechtsfehlerhaft geweigert, eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Unionsrechts durch die *Autoritatea de Supraveghere Financiară* einzuleiten, ohne in der angefochtenen Entscheidung eine umfassende Begründung zu geben.

2. Zweitens habe die EIOPA mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung ihre Befugnisse nach der Verordnung Nr. 1094/2010 überschritten.

Die EIOPA habe zum einen rechtsfehlerhaft entschieden, dass keine Verletzung von Unionsrechtsakten vorliege, und zum anderen rechtsfehlerhaft entschieden, nicht zu untersuchen, ob eine Verletzung von Unionsrechtsakten vorliege. Die Begründung der EIOPA scheine eher ein Zirkelschluss zu sein, da entschieden worden sei, dass keine Verletzung vorliege, ohne tatsächlich zu untersuchen, ob eine solche Verletzung stattgefunden habe.

3. Drittens habe die EIOPA gegen die Richtlinie 2009/138 verstoßen.

Die EIOPA habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, entsprechend ihren Pflichten nach der Richtlinie 2009/138 zu handeln und daher die Ordnung in dieser Sache wiederherzustellen. Durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung unter Verstoß gegen die Richtlinie 2009/138 habe es die EIOPA versäumt, zu prüfen, ob die *Autoritatea de Supraveghere Financiară* Art. 32 Abs. 1 und Art. 250 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/138 eingehalten habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010, L 331, S. 48).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. 2009, L 335, S. 1).



C/2024/1101

5.2.2024

Klage, eingereicht am 23. November 2023 — Vivendi/Kommission

(Rechtssache T-1097/23)

(C/2024/1101)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Vivendi SE (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Gassenbach und P. Wilhelm, Rechtsanwältinnen E. Dumur, O. Thomas und S. Schrameck, sowie Rechtsanwälte F. de Bure und Y. Boubacir)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- vorab die Kommission gemäß den Art. 89 und 90 der Verfahrensordnung des Gerichts anzuweisen, alle Dokumente, Unterlagen und sonstige Informationen vorzulegen, auf deren Grundlage sie zum Zeitpunkt des Beschlusses C(2023) 6428 final der Europäischen Kommission vom 19. September 2023 feststellte, dass sie über hinreichend ernsthafte Anhaltspunkte verfügt, um ein Auskunftersuchen an die Klägerin zu richten;
- Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 139/2004 wegen Verstoßes gegen Art. 10 EMRK und Verletzung des Schutzes journalistischer Quellen auf der Grundlage von Art. 277 AEUV für auf den vorliegenden Fall unanwendbar und infolgedessen den Beschluss für nichtig zu erklären, weil kein *ex-ante*-Rechtsbehelf für die Gewährleistung der Wirksamkeit dieses Schutzes vorgesehen sei;
- den Beschluss C(2023) 6428 final der Europäischen Kommission vom 19. September 2023 in der Fassung des Beschlusses C(2023) 7463 final der Europäische Kommission vom 27. Oktober 2023 gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Befugnismissbrauch, da der angefochtene Beschluss auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage, nämlich Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 139/2004, gestützt sei.
2. Verletzung der Begründungspflicht, da der angefochtene Beschluss auf einer lückenhaften Begründung beruhe und jedenfalls fehlerhaft sei.
3. Verletzung des Rechts auf Schutz vor willkürlichen und unverhältnismäßigen Eingriffe der öffentlichen Gewalt und des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, da der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, ohne dass die Kommission über hinreichend ernsthafte Anhaltspunkte verfüge.
4. Verletzung des Grundsatzes *impossibilium nulla obligatio est* und Befugnismissbrauch, soweit der angefochtene Beschluss der Vivendi SE aufgabe, Informationen zu sammeln und der Kommission mitzuteilen, die den Konzern Bolloré betreffen, der einer ihrer Anteilseigner sei, über den sie keine Kontrolle ausübe, aufgrund deren sie gezwungen sein könne, ihr gehörende Unterlagen an die Kommission zu übergeben.
5. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da der angefochtene Beschluss Vivendi zum einen zur Aushändigung von Unterlagen verpflichte, die keinen Bezug zum Gegenstand der Untersuchung aufwiesen, und ihr zum anderen eine im Hinblick auf Erfordernisse dieser Untersuchung unverhältnismäßige Belastung auferlege.
6. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses, soweit er gegen den in Art. 10 EMRK verankerten Schutz journalistischer Quellen verstoße, weil
 - der Beschluss auf Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 139/2004 gestützt werde, der gemäß Art. 277 AEUV rechtswidrig und im vorliegenden Fall unanwendbar sei, da er keinen *ex-ante*-Rechtsbehelf für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der journalistischen Quellen vorsehe;
 - der Beschluss jedenfalls dadurch den Schutz journalistischer Quellen verletze, dass er die Übergabe zahlreicher Unterlagen verlange, die die Quellen preisgäben, derer sich unter den angefochtenen Beschluss fallende Journalisten bedienten.
7. Keine Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre der von der mit dem Beschluss ergangenen Anordnung betroffenen Personen durch den Beschluss und konkrete Verletzung der Privatsphäre dieser Personen, da der Beschluss die Übergabe von unter diesen Schutz fallenden Unterlagen an die Europäische Kommission vorsehe.



C/2024/1102

5.2.2024

Klage, eingereicht am 23. November 2023 — Khudaynatov/Rat

(Rechtssache T-1098/23)

(C/2024/1102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Eduard Yurevich Khudaynatov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, D. Rovetta und M. Moretto)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 für nichtig zu erklären, soweit er den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2022/883 vom 3. Juni 2022 geänderten Fassung, mit dem der Name des Klägers in den Anhang des Beschlusses 2014/145 aufgenommen wurde, bis zum 15. März 2024 für anwendbar erklärt;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 für nichtig zu erklären, soweit damit der Name des Klägers auf der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 269/2014 vom 17. März 2014 belassen wird;
- hilfsweise das in Art. 1 Abs. 1 Buchst. e und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2014/269 in der durch den Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen bzw. durch die Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen geänderten Fassung vorgesehene Aufnahmekriterium für rechtswidrig zu erklären, soweit es in Russland tätige führende Geschäftsleute oder Geschäftsleute, juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen, betrifft.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der vom Rat angeführten Gründe, insbesondere hinsichtlich der auf den Kläger angewandten Benennungskriterien und des Wesens der erlassenen Maßnahmen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere in Bezug auf die Anwendung des geänderten Kriteriums der führenden Geschäftsleute und die Grundrechte des Klägers aus seinem grundlegenden Status als europäischer Bürger.
4. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.



C/2024/1103

5.2.2024

Klage, eingereicht am 27. November 2023 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache T-1118/23)

(C/2024/1103)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und S. Rating)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) 2023/1683 der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2022 über die von Frankreich durchgeführte Maßnahme SA.26494 2012/C (ex 2012/NN) zugunsten des Betreibers des Flughafens La Rochelle und bestimmter diesen Flughafen bedienender Fluggesellschaften (ABl. 2023, L 217, S. 5) für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsatz der guten Verwaltung und die Rechte der Klägerinnen, als nachteilig betroffene Personen gehört zu werden, und auf Zugang zu den Akten.
2. Fehlerhafte Annahme der Kommission, dass die Klägerinnen indirekte Begünstigte der Beihilfen für den Flughafen seien.
3. Fehlende umfassende und konkrete Prüfung der Kommission, ob sich der Flughafen bemüht habe, die in Rede stehenden Marketing-Dienstleistungen unter normalen Marktbedingungen zu erhalten.
4. Fehlerhafte Zurückweisung der Vergleichsanalyse durch die Kommission.
5. Fehlerhafte Analyse des inkrementellen Zuwachses der Rentabilität durch die Kommission.
6. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission den Abschluss der Verträge über Flughafendienstleistungen und der Verträge über Marketing-Dienstleistungen fälschlicherweise dem Staat zugerechnet habe.
7. Fehlende Prüfung des selektiven Charakters mehrerer Verträge durch die Kommission.



C/2024/1104

5.2.2024

Klage, eingereicht am 27. November 2023 — Lagardère/Kommission

(Rechtssache T-1119/23)

(C/2024/1104)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Lagardère SA (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Théophile und G. Aubron sowie Rechtsanwältin C. Bocket)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 6429 der Europäischen Kommission vom 19. September 2023 in der Fassung des Beschlusses C(2023) 7464 der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2023 gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Der angefochtene Beschluss stelle einen Missbrauch der Befugnisse dar, die der Kommission nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 139/2004 zustünden, soweit sie die Durchführung ausforschender „Durchsuchungen“ rechtswidrig auf die Lagardère SA übertragen habe, ohne sicherzustellen, dass diese hierzu rechtlich und technisch in der Lage sei.
2. Verstoß gegen Art. 296 AEUV wegen unzureichender Begründung des angefochtenen Beschlusses, so dass weder die Klägerin diesem die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen noch das Unionsgericht dessen Rechtmäßigkeit überprüfen könne. Insbesondere erlaube die Begründung des angefochtenen Beschlusses weder (i) die Wahl des Rechtsinstruments noch (ii) den Umfang der verlangten Auskünfte zu verstehen.
3. Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens und des Briefgeheimnisses, da der angefochtene Beschluss die Klägerin zur Erhebung der persönlichen Kommunikationsinstrumente ihrer Angestellten sowie der von diesen auf ihren beruflich genutzten Instrumenten gespeicherten persönlichen Dokumente zwingt.
4. Verletzung des Grundrechts der Pressefreiheit, soweit der angefochtene Beschluss keinen Schutz derjenigen Dokumente vorsehe, die journalistische Quellen enthalten könnten, und der Lagardère SA sowie den betreffenden Journalisten eine im Hinblick auf die Erfordernisse der Untersuchung der Kommission unverhältnismäßige Arbeitsbelastung auferlege.
5. Verletzung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Rechtssicherheit, da der angefochtene Beschluss nicht als hinreichend „klar und genau“ im Sinne der Rechtsprechung angesehen werden könne und die Klägerin zwangsläufig in die Situation bringe, gegen ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verstoßen zu müssen.
6. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes des Schutzes vor willkürlichen und unverhältnismäßigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung, da der angefochtene Beschluss in Bezug auf (i) das gewählte Rechtsinstrument, (ii) den Umfang der verlangten Auskünfte und (iii) die für die Antwort eingeräumte Frist über das hinausgehe, was zur Erreichung des mit der Untersuchung der Kommission verfolgten Ziels erforderlich sei.



C/2024/1105

5.2.2024

Klage, eingereicht am 30. November 2023 — Goodwill M + G/Kommission

(Rechtssache T-1125/23)

(C/2024/1105)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Goodwill M + G (Kontich, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Van Giel und T. Toremans)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel (ABl. 2023, L 238, S. 67, im Folgenden: angefochtene Verordnung) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die angefochtene Verordnung habe zum Ziel, den Gebrauch synthetischer, wasserunlöslicher Polymere mit einer Größe von 5 mm oder weniger („synthetische Polymermikropartikel“ oder „Mikroplastik“), die in Produkten vorhanden seien, um eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen („absichtlich vorhanden“), auszuarbeiten, um dem Risiko zu begegnen, das diese Mikropartikel für die aquatische Umwelt darstellen können. Diese Verordnung führe zu einem Verbot von Glitter auf Weihnachtsdekoration, wie sie von ihr in den Handel gebracht werde. Das Verbot sei jedoch nicht geeignet, das von der Kommission angestrebte Ziel zu erreichen, und die verursachten Nachteile stünden in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Die Kommission habe auch nicht die am wenigsten belastende Maßnahme gewählt.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Die angefochtene Verordnung sehe für das Inkrafttreten der neuen Regeln verschiedene Übergangsfristen vor. Es liege eine Ungleichbehandlung vor, da für einige vergleichbare Sektoren — wie den Kosmetiksektor — eine Übergangsfrist vorgesehen sei, nicht aber für den Dekorationssektor, in dem die Klägerin tätig sei.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit

Erstens werde es Unternehmen durch das Fehlen einer Übergangsfrist unmöglich gemacht, sich an die neuen Vorschriften anzupassen und so die wirtschaftlichen und finanziellen Risiken zu begrenzen. Zweitens sei das Glitterverbot weder klar noch präzise. Das Verbot gelte nämlich nur dann, wenn Glitter bei „normalem Gebrauch“ der betreffenden Produkte, im vorliegenden Fall Weihnachtsdekoration, freigesetzt werde, dieser Begriff sei aber nicht eindeutig. Dadurch könne die Klägerin nicht feststellen, ob und inwieweit das Verbot auf ihre Produkte anwendbar sei, und ein berechtigtes Vertrauen in die Anwendung des Verbots sei unmöglich.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht

Aus keinem einzigen Dokument gehe hervor, dass die Entscheidung, keine Übergangsfrist für Glitter vorzusehen, der bei normalem Gebrauch eines Produkts wie Weihnachtsdekoration freigesetzt werde, auf wissenschaftlichen Untersuchungen oder anderen bewiesenen Tatsachen beruhe. Die Kommission sei beim Erlass der Verordnung offenbar zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Sektoren, denen keine Übergangsfrist gewährt worden sei, diese nicht benötigt hätten, weil sie über praktikable Alternativen zu den verbotenen Mikropartikeln verfügt hätten. Da die Kommission dies nicht nachgewiesen habe, habe sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und damit gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen.



C/2024/1106

5.2.2024

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2023 — Ferrero Deutschland/EUIPO — Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (ROSHEN CONFECTIONERY CORP.)

(Rechtssache T-1140/23)

(C/2024/1106)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ferrero Deutschland GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kefferpütz und Rechtsanwältin K. Wagner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (Kiew, Ukraine)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ROSHEN CONFECTIONERY CORP — Anmeldung Nr. 18 026 424

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2023 in der Sache R 2428/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die streitige Markenanmeldung in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer für den Fall, dass Letztere dem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, ihre eigenen Kosten aufzuerlegen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer für den Fall, dass Letztere dem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlerhafte Zulassung von Beweismitteln
- Unvollständige Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise
- Fehlbeurteilung der Benutzung von „Rocher“ als unabhängige Marke
- Fehlbeurteilung der selbständigen Unterscheidungskraft von „Rocher“ in „Ferrero Rocher“
- Nichtfeststellung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr



C/2024/1107

5.2.2024

**Klage, eingereicht am 8. Dezember 2023 — Enedo/EUIPO — Enedis
(Enedo RESHAPING ELECTRICITY)**

(Rechtssache T-1144/23)

(C/2024/1107)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Enedo Oyj (Vantaa, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen H.-M. Elo und E. Hodge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Enedis (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Enedo RESHAPING ELECTRICITY — Anmeldung Nr. 18 159 736.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2023 in der Sache R 191/2023-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1108

5.2.2024

**Klage, eingereicht am 15. Dezember 2023 — deluxe holding/EUIPO — Piffany Copenhagen
(Elektrische Kerzen)**

(Rechtssache T-1158/23)

(C/2024/1108)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: deluxe holding ApS (Kolding, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Løje)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Piffany Copenhagen ApS (Helsingør, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 7 745 252-0001 (Elektrische Kerzen)

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2023 in der Sache R 810/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Prüfung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Fehlerhafte Feststellung in Bezug auf das Vorliegen allgemein bekannter Tatsachen;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



C/2024/1109

5.2.2024

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2023 — Jacob Cohen Company/EUIPO — Giada (613)

(Rechtssache T-1159/23)

(C/2024/1109)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Jacob Cohen Company SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Trevisan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Giada SpA (Adria, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke 613 — Anmeldung Nr. 18 244 164.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2023 in der Sache R 1439/2022-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass die Anmeldung Nr. 18 244 164 der Unionsmarke „613“ für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen wird;
- der Giada S.p.A. die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Widerspruchs- und des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Anwaltskosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1110

5.2.2024

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2023 — AS u. a./EAD

(Rechtssache T-1160/23)

(C/2024/1110)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AS und 28 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Generaldirektors für die Verwaltung der Ressourcen des EAD vom 21. Dezember 2022, Aktenzeichen ADMIN(2022)76, mit der die Zulage für die Lebensbedingungen für Jordanien auf 10 % festgelegt wird, aufzuheben;
- die Entscheidung des Generalsekretärs des EAD vom 7. September 2023, Aktenzeichen Ares(2023)6075736, mit der die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verfahrensfehler bei der Festlegung der Zulage für die Lebensbedingungen für das Jahr 2023, Verstöße gegen die Leitlinien für die Vorgehensweise zur Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen und die Gewährung von Erholungsurlaub und gegen die Fürsorgepflicht.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Parameter „Sicherheit“, „sanitäre Verhältnisse und Verhältnisse in den Krankenhäusern“, „klimatische Bedingungen“, „Grad der Isolierung“ und „sonstige Lebensbedingungen“ bei der Zuteilung der in Art. 1 Abs. 2 der genannten Leitlinien erwähnten Punktzahl unterbewertet worden seien.



C/2024/1111

5.2.2024

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2023 — Glashütter Uhrenbetrieb/EUIPO (Glashütte ORIGINAL)

(Rechtssache T-1163/23)

(C/2024/1111)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Glashütter Uhrenbetrieb GmbH — Glashütte/Sa. (Glashütte, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt D. von Schultz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke Glashütte ORIGINAL — Anmeldung Nr. 18 727 034

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2023 in der Sache R 773/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 18 727 034 für bestimmte Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35 und 41 abgelehnt wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1112

5.2.2024

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2023 — ePURE und Pannonia Bio/Parlament und Rat

(Rechtssache T-1165/23)

(C/2024/1112)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ePURE, de Europese Producenten Unie van Hernieuwbare Ethanol (Etterbeek, Belgien), Pannonia Bio Zrt. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M.-S. Dibling und G. Michaux)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit danach für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellte Biokraftstoffe dieselben Emissionsfaktoren gelten wie für die über den ungünstigsten Produktionsweg dieser Kraftstoffart gewonnenen fossilen Kraftstoffe;
- dem Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Beklagten sich bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik nicht wie in Art. 191 AEUV vorgesehen auf wissenschaftliche und technische Daten gestützt und entgegen Art. 296 AEUV keine hinreichende Begründung für ihre Annahme gegeben hätte, dass im Seeverkehr mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare Biokraftstoffe dieselben Emissionsfaktoren wie für die über den ungünstigsten Produktionsweg gewonnenen fossilen Kraftstoffe hätten.
2. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 4 EUV durch die Annahme der Beklagten, dass im Seeverkehr mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare Biokraftstoffe dieselben Emissionsfaktoren wie für die über den ungünstigsten Produktionsweg gewonnenen fossilen Kraftstoffe hätten, da dies zur Erreichung des angegebenen Ziels weder geeignet noch erforderlich sei und zudem zur Erreichung desselben Ziels andere, weniger restriktive Maßnahmen zur Verfügung stünden.
3. Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, da die Beklagten davon ausgegangen seien, dass im Seeverkehr mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare Biokraftstoffe dieselben Emissionsfaktoren wie für die über den ungünstigsten Produktionsweg gewonnenen fossilen Kraftstoffe hätten. Auch durch die Vermengung nachhaltiger aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellter Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (iLUC-Risiko), in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist (z. B. Palmöl), mit anderen mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbaren, aus Pflanzen hergestellten Biokraftstoffen sowie durch die andere Behandlung von mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbaren, aus Pflanzen hergestellten Biokraftstoffen im Bereich Straßen- und Schienenverkehr und im Seeverkehr werde der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Außerdem sei der Grundsatz der Technologieneutralität verletzt.
4. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie von 2018 und die angefochtene Bestimmung der „FuelEU Maritime“-Verordnung insoweit nicht kohärent seien, als sie ohne angemessene Begründung mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare, aus Pflanzen hergestellte Biokraftstoffe anders behandle, was für die betroffenen Betreiber zu einem Verlust von Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes führe.
5. Befugnismissbrauch der Beklagten durch den Erlass einer Maßnahme, für die sie keine Befugnis besäßen.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 234, S. 48.



C/2024/1113

5.2.2024

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2023 — Daimler Truck/EUIPO (TRUCKS YOU CAN TRUST)

(Rechtssache T-1167/23)

(C/2024/1113)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Daimler Truck AG (Leinfelden-Echterdingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke TRUCKS YOU CAN TRUST — Internationale Registrierung Nr. 10 840 722 mit Benennung der Europäischen Union

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2023 in der Sache R 485/2023-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem EUIPO aufzugeben, der Benennung der Europäischen Union der internationalen Registrierung Nr. 10 840 722 Schutz zu gewähren;
- dem EUIPO die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1031

5.2.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. Februar 2024

(C/2024/1031)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0883	CAD	Kanadischer Dollar	1,4556
JPY	Japanischer Yen	159,58	HKD	Hongkong-Dollar	8,5090
DKK	Dänische Krone	7,4540	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7673
GBP	Pfund Sterling	0,85263	SGD	Singapur-Dollar	1,4533
SEK	Schwedische Krone	11,2680	KRW	Südkoreanischer Won	1 440,70
CHF	Schweizer Franken	0,9315	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2973
ISK	Isländische Krone	148,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8111
NOK	Norwegische Krone	11,3870	IDR	Indonesische Rupiah	17 012,52
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1332
CZK	Tschechische Krone	24,875	PHP	Philippinischer Peso	60,825
HUF	Ungarischer Forint	383,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3175	THB	Thailändischer Baht	38,341
RON	Rumänischer Leu	4,9727	BRL	Brasilianischer Real	5,3471
TRY	Türkische Lira	33,1435	MXN	Mexikanischer Peso	18,5579
AUD	Australischer Dollar	1,6468	INR	Indische Rupie	90,2320

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/1288

5.2.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109278

(C/2024/1288)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109278
Mitgliedstaat	Tschechien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Program Zemědělec
Rechtsgrundlage	Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství, ve znění pozdějších předpisůPokyny pro poskytování podpor Podpůrným a garančním rolnickým a lesnickým fondem, a.s., v rámci programu Zemědělec č.j. 38275/2023
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 600 000 000 CZK Jährliche Mittel: 800 000 000 CZK
Beihilfehöchstintensität	65,0 %
Laufzeit	1.1.2024 — 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Podpůrný a garanční rolnický a lesnický fond, a.s. Sokolovská 394/17, 186 00 Praha 8 — Karlín. Česká republika
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1289

5.2.2024

Sonderbericht 02/2024:

„Der Europäische Auswärtige Dienst in seiner Koordinierungsfunktion: Größtenteils wirksam, doch einige Schwachstellen im Hinblick auf Informationsmanagement, Personalausstattung und Berichterstattung“

(C/2024/1289)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 02/2024 „Der Europäische Auswärtige Dienst in seiner Koordinierungsfunktion: Größtenteils wirksam, doch einige Schwachstellen im Hinblick auf Informationsmanagement, Personalausstattung und Berichterstattung“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-02>



C/2024/1306

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10966 — COCHLEAR / OTICON MEDICAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1306)

Am 9.10.23 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10966 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1307

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11343 —SUMITOMO / OSAKA GAS / I SQUARED / THINK GAS / AG&P CITY GAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1307)

Am 25. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11343 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1308

5.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11458 — MEIF7 / INFRACAPITAL / LMI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1308)

1. Am 26. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie European Infrastructure Fund 7 SCSp, das durch seinen unbeschränkt haftenden Gesellschafter MEIF 7 Luxembourg GP S.à r.l handelt („MEIF7“, Luxemburg),
- Trinity SLP 2 LP, eine Tochtergesellschaft von M & G plc („Infracapital“, Vereinigtes Königreich), und
- Last Mile Infrastructure (Holdings) Limited („LMI“, Vereinigtes Königreich),

MEIF7 und Infracapital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LMI übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen und das Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MEIF7 ist ein Fonds, der verwaltet wird von Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Macquarie Group Limited, die Bank-, Finanz-, Beratungs-, Anlage- und Fondsverwaltungsdienste anbietet.
- Infracapital ist eine im Bereich Infrastrukturinvestitionen tätige Tochtergesellschaft von M & G, plc, einer Spar- und Investmentgesellschaft.
- LMI und seine Tochtergesellschaften sind in den Bereichen Entwurf, Bau, Eigentum und Betrieb von Versorgungsinfrastruktur der „letzten Meile“, darunter Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen, sowie von Wärmenetzen für erneuerbare Energien im Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11458 — MEIF7 / INFRACAPITAL / LMI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1312

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11338 — BAOSTEEL / MITSUI / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1312)

Am 30. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11338 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1316

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11404 — PG / VELVET CARE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1316)

Am 30. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11404 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1317

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11182 — DEPA / GT / GENER / FIER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1317)

Am 11. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11182 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1318

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11330 — ENGIE / EFS / IDESAMGAR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1318)

Am 12. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11330 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1319

5.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11152 — TERNA / DXT / WESII)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1319)

Am 30. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11152 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1320

5.2.2024

Sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) ⁽¹⁾ benannt wurden

(C/2024/1320)

Benannter Dienst	Art	Datum des Benennungsbeschlusses	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
AliExpress	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Amazon Store	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
App Store	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Bing	Sehr große Suchmaschine	25. April 2023	14. Juli 2023
Booking.com	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Facebook	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Google Maps	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Google Play	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Google Search	Sehr große Suchmaschine	25. April 2023	14. Juli 2023
Google Shopping	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Instagram	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
LinkedIn	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Pinterest	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Pornhub	Sehr große Online-Plattform	20. Dezember 2023	
Snapchat	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Stripchat	Sehr große Online-Plattform	20. Dezember 2023	
TikTok	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
Twitter	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
YouTube	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

Wikipedia	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023
XVideos	Sehr große Online-Plattform	20. Dezember 2023	
Zalando	Sehr große Online-Plattform	25. April 2023	14. Juli 2023



Mitteilung an die Organisation Zimbabwe Defence Industries, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/101/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/460 des Rates, und nach der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe Anwendung finden

(C/2024/1348)

Der Organisation, die in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/460 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführte Organisation weiterhin in der Liste der Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/101/GASP und nach der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 Anwendung finden, aufzuführen ist.

Die betroffene Organisation wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 314/2004) beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

Die betroffene Organisation kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise vor dem 1. November 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen und weiter darin zu führen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Organisation wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/460, 5.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/460/oj>

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1.



Mitteilung an die natürliche Person und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/457 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/455 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala, unterliegen

(C/2024/1349)

Der Person und der Organisation, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/457 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/455 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die betroffene Person und die betroffene Organisation in die Liste der Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betroffenen Person und der betroffenen Organisation in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Person und diese Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffene Person und die betroffene Organisation können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise bis zum 1. September 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person und die betroffene Organisation werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj>

⁽²⁾ ABl. L, 2024/457, 2.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/457/oj>

⁽³⁾ ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj>

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/455, 2.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/455/oj



C/2024/1350

5.2.2024

Mitteilung an die natürliche Personen und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/457 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/455 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala, unterliegen

(C/2024/1350)

Der Person und der Organisation im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/457 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/455 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/287 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287 ⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj>

⁽²⁾ ABl. L, 2024/457, 2.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/457/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj>

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/455, 2.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/455/oj.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter Verordnung (EU) 2024/287 – DE – EUR-Lex (europa.eu).



C/2024/1351

5.2.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

(C/2024/1351)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/457 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2024/287 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/455 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/254, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/457, und der Verordnung (EU) 2024/287, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/455, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/254 und der Verordnung (EU) 2024/287 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj>

⁽³⁾ ABl. L, 2024/457, 2.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/457/oj>

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj>

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/455, 2.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/455/oj

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.